

Qualitätssicherungsvereinbarung

Linienbündel 8

zwischen

dem Landkreis Böblingen, Parkstr.16, 71034 Böblingen

– nachfolgend „Aufgabenträger“ oder „AT“ genannt –

und

dem Verkehrsunternehmen

– nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ oder „VU“ genannt –

gemeinsam bezeichnet als „die Parteien“

Präambel

Der Aufgabenträger (nachfolgend „AT“) hat im EU-Amtsblatt die Vorabbekanntmachung (nachfolgend „VAB“) über die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über die Verkehrsleistungen im Linienbündel 9 veröffentlicht. Die VAB definiert die Anforderungen an die Verkehrsbedienung im Sinne von §§ 13 Abs. 2a, 8a Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG. Einzelheiten finden sich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG in dem Dokument „Vorinformation für den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Landkreises Böblingen über Verkehrsleistungen im Omnibusverkehr; Dokument mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation“ – nachfolgend bezeichnet als „ergänzendes Dokument“.

Das Verkehrsunternehmen (nachfolgend „VU“) hat beim Regierungspräsidium Stuttgart als Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung der Liniengenehmigungen für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr beantragt. Dem Antrag hat das VU eine verbindliche Zusicherung im Sinne von § 12 Abs. 1a PBefG auf Einhaltung aller in der VAB definierten Anforderungen beigefügt. Die Genehmigungsbehörde sichert die Einhaltung der verbindlichen Zusicherung durch eine Auflage zur Genehmigung ab (§ 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG). Der Verwaltungsvollzug der genehmigungsrechtlichen Pflichten obliegt der Genehmigungsbehörde. Jedoch kann der AT in deren Kontrolle eingebunden werden. Die vorliegende Vereinbarung dient dem Zweck, die vom VU zugesicherte

Qualität sicherzustellen. Die Vereinbarung ist kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag und begründet keine Ausgleichspflichten des AT.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Gegenstand der Vereinbarung
- § 2 Zuständigkeiten, Rechtsstellung
- § 3 Absicherung der verbindlichen Zusicherung
- § 4 Informationspflichten
- § 5 Meldung und Abnahme der Fahrzeuge
- § 6 Tariftreue
- § 7 Zusammenarbeit
- § 8 Laufzeit, Schlussbestimmungen

§ 1

Zweck und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung dient dem Ziel, die vom VU zugesicherte Qualität sicherzustellen, damit die vom AT in der VAB definierte ausreichende Verkehrsbedienung erbracht wird.
- (2) Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen dem VU und dem AT. Dazu regeln die Parteien insbesondere Umfang, Inhalt und Ablauf der wechselseitigen Abstimmung und Information.
- (3) Die Parteien unterstützen sich wechselseitig im Rahmen dieser Zusammenarbeit und sorgen so für die Grundlagen einer erfolgreichen Entwicklung des ÖPNV im Linienbündel 8.

§ 2

Zuständigkeiten, Rechtsstellung

- (1) Der AT ist gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG BW ÖPNV-Aufgabenträger und in seinem Zuständigkeitsgebiet zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist erster Ansprechpartner des VU in allen die Vereinbarung betreffenden Fragen.
-

- (2) Zuständig für die Erteilung der Liniengenehmigungen, für die Überwachung und Durchsetzung der mit der Genehmigung verbundenen öffentlich-rechtlichen Pflichten ist das Regierungspräsidium Stuttgart als Genehmigungsbehörde. Die Befugnisse der Genehmigungsbehörde werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das VU bleibt Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus den für ihn geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Die Verpflichtungen des VU nach §§ 21 und 22 PBefG bleiben unberührt. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen ihm und dem Fahrgast zustande. Das VU haftet für Schäden der Fahrgäste und stellt den AT insoweit frei. Das VU ist für den Bestand der Genehmigung während der gesamten Vertragslaufzeit verantwortlich.

§ 3

Absicherung der verbindlichen Zusicherung

- (1) Das VU sichert die Einhaltung sämtlicher Anforderungen aus der VAB sowie dem ergänzenden Dokument sowie die ggf. in seinem Genehmigungsantrag darüber hinaus gemachten verbindlichen Zusicherungen hinsichtlich Mehrleistungen und -qualitäten auch gegenüber dem AT verbindlich zu.
- (2) Unbeschadet der Kontrollrechte der Genehmigungsbehörde erhält der AT das Recht, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Abs. 1 mittels ihm geeignet erscheinender Maßnahmen zu kontrollieren. Der AT ist befugt, der Genehmigungsbehörde sämtliche Informationen zu übermitteln, die er im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten hat.

§ 4

Informationspflichten

- (1) Das VU verpflichtet sich, gegenüber dem AT die nachfolgenden Informationspflichten vollständig, richtig und rechtzeitig zu erfüllen. Soweit dies nachfolgend ausdrücklich erwähnt ist, bezieht sich die Pflicht auch auf eine Information der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (nachfolgend „VVS“). Der AT ist berechtigt, Format und Übermittlungsweg der Informationen festzulegen.
 - (2) Monatsmeldungen: Jeweils bis zum 15. eines folgenden Monats hat das VU gegenüber dem AT und dem VVS zu melden (Monatsmeldung)
-

- Dokumentation der ausgefallenen Leistung mit Benennung der ausgefallenen Fahrten oder Teilfahrten und der dadurch nicht angefallenen Fahrplanleistung sowie der geleisteten Ersatzfahrten mit ebenfalls anfallender Fahrplanleistung der Ersatzfahrten.
- Eine Übersicht zum eingesetzten Fuhrpark mit Angabe zur Erstzulassung, zugelassene Steh- und Sitzplätze, Fahrzeugkategorie gem. Anlagen 1 bis 3 zu den Standards der Verbundlandkreise, Fahrzeugkapazität (siehe dort Ziffer 2.1.1), Verkehrsunternehmen (insbesondere im Falle von Subunternehmerfahrzeugen), Kfz-Kennzeichen, Hersteller, Modell, Barrierefreiheitsgrad, Euronorm, Antriebsart. Hierzu wird ein Vordruck im Excel-Format zur Verfügung gestellt, welcher zwingend zu verwenden ist (siehe **Anlage QSV1** zu dieser Vereinbarung).
- Zusammenfassende Statistik zu Fahrgeldsicherung (siehe Anlage 15 zu den Standards der Verbundlandkreise),
- Abweichende Fahrzeugeinsätze (insbesondere Abweichungen zu den geforderten Fahrzeugkategorien und zu den geforderten Fahrzeugkapazitäten),
- sonstige besondere Vorkommnisse, v.a. wenn es neue Entwicklungen zu hohen Auslastungen bestimmter Fahrten, Anschlussversäumnissen oder regelmäßigen hohen Verspätungen gibt.

Ein Standardformular, welches zwingend zu verwenden ist, ist **Anlage QSV1** zu entnehmen.

- (3) Sofortmeldungen: Sofort zu melden hat das VU folgende Vorkommnisse:
- Unfälle mit Personenschäden, sowie Unfälle, die öffentliches Aufsehen erregen;
 - Einstellung/Nichtaufnahme des Betriebs wegen Unwetter;
 - Zurückbleiben von Fahrgästen wegen Überfüllung des Fahrzeugs.

Sofortmeldungen erfolgen formlos per E-Mail an den AT und den VVS.

- (4) Der Ausfall oder die Störung von Fahrausweisdruckern ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, an den VVS zu melden. Eine entsprechende Meldepflicht gilt auch für den Verkauf falscher/veralteter Tarife.
- (5) Innerhalb der ersten 8 Wochen nach der Inbetriebnahme liefert das VU eine fotografische Dokumentation aller Haltstellenschilder (H-Logo mit Haltstellennamen, Tarifzone und Liniensteckschilder) und Fahrplankästen. Anhand
-

dieser Dokumentation kann der AT prüfen, ob das VU die Haltestellen entsprechend Anlage 10 der Standards der Verbundlandkreise ausgestattet hat und auf mögliche Mängel bzw. Nachbesserungsbedarfe hinweisen.

- (6) Die VU haben auf Anforderung des AT das Meldewesen auf einer vom AT oder VVS vorgesehenen oder bestimmten Plattform durchzuführen.

**§ 5 Die Informationspflichten nach Abs. 2 – 5 sind Voraussetzung für eine Kontrolle der Einhaltung der verbindlichen Zusicherung.
Meldung und Abnahme der Fahrzeuge**

- (1) Das VU meldet dem AT nach Erteilung der Genehmigung die bereits vorhandenen Fahrzeuge. Neufahrzeuge und evtl. zu beschaffende Gebrauchtfahrzeuge meldet das VU unmittelbar nach Lieferung gegenüber dem AT nach. Alle Fahrzeuge sind vor ihrem ersten Einsatz dem AT bzw. dem VVS zur Abnahme vorzuführen. Der Einsatz nicht gemeldeter und nicht abgenommener Fahrzeuge ist nicht zulässig.
- (2) Die Fahrzeugflotte steht spätestens einen Monat vor der Betriebsaufnahme beim VU bereit und ist spätestens zwei Wochen vor Betriebsaufnahme dem Aufgabenträger bzw. dem VVS zur endgültigen Freigabe vorzuführen. Zu diesem Zeitpunkt müssen in den Fahrzeugen alle erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Beistellteile funktionsfähig vorhanden sein. Wenn die Genehmigungserteilung später als sechs Monate vor der Inbetriebnahme erfolgt, muss die Fahrzeugflotte spätestens fünf Monate nach Genehmigungserteilung zur endgültigen Freigabe vorgeführt werden.
- (3) Ferner hat der AT bzw. der VVS oder das von ihm eingesetzte Prüfpersonal das Recht, die Fahrzeuge aus gegebenem Anlass oder routinemäßig zu überprüfen.

**§ 6
Tariftreue**

Das VU verpflichtet sich zur Einhaltung der „Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)“ (siehe **Anlage QSV2**).

§ 7

Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, unbeachtet der konkret geregelten Pflichten, zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und zu einer rechtzeitigen wechselseitigen Information über alle für die jeweils andere Seite wesentlichen Sachverhalte.
- (2) Das VU nimmt einmal jährlich an der Fahrplankonferenz der VVS GmbH teil.
- (3) Die Parteien können einvernehmlich Änderungen am Leistungsumfang des ursprünglich beantragten Verkehrs vorsehen, sofern die ursprüngliche Leistungsmenge dadurch nicht unterschritten wird, und insofern bei Bedarf gegenüber der Genehmigungsbehörde gemeinsam auf eine Änderung der entsprechenden Genehmigungen bzw. Anpassung der Zusicherung des VU hinwirken. Die Änderungen können sich auch auf Haltestellenstandorte oder auf die Umwandlung von Linienverkehren in flexible Bedienformen beziehen.
- (4) Die Parteien können einvernehmlich Änderungen an der zu erbringenden Mindestqualität vorsehen, sofern aus Sicht des AT damit weiterhin die ausreichende Verkehrsbedienung erreicht wird. Die Genehmigungsbehörde ist darüber zu informieren bzw. soweit erforderlich durch einen Antrag auf Genehmigungsänderung einzubinden.

§ 8 Laufzeit, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird fest auf die Laufzeit der Liniengenehmigungen abgeschlossen, d.h. vom 01.01.2024 bis zum 31.07.2032.
 - (2) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das VU seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung wiederholt oder dauerhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung verletzt und das VU dies zu vertreten hat.
 - (3) Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam.
 - (4) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar der Vereinbarung. Der VVS und die Genehmigungsbehörde erhalten eine Kopie
 - (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können,
-

ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(6) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage QSV1 Formular Monatsmeldungen

Anlage QSV2 Besondere Vertragsbedingungen LTMG

_____, den

Für den AT

.....

_____, den

Für das VU

.....
